

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat mit Beschluss vom 12.09.2018 den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz in der Fassung vom August 2018 mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft soll in ein sonstiges Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ geändert werden. Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Ruthen“ ist es, durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch liegt der Entwurf 5. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand August 2018, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Informationen

in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018

im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während folgender Dienststunden öffentlich aus:

Di. 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Do. 08:00 Uhr – 16:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/bekanntmachungen/index.php> einsehbar.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch
2. Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Baukonzept Neubrandenburg GmbH, Stand: August 2018

Die umweltbezogenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ der Stadt Lübz sind in die Bearbeitung des Umweltberichts zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans eingeflossen und können ebenfalls eingesehen werden.

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer nicht zu erwarten sind.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 7.4 Abfallrecht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Vorentwurfsunterlagen erhalten keine vollständige Eingriffs- Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt. Es stellt sich die Frage, ob die verbleibenden Flächen tatsächlich den Ansprüchen der Landwirte genügen. Je geringer die Bodenwertzahlen, desto größer ist der Flächenbedarf. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß dem Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.05.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenknoten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Der Planteil 3 grenzt im südlichen Abschnitt direkt an die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Lüz.
- Die mit A gekennzeichnete Fläche soll als Kleingewässer entwickelt werden und ist an das Gewässer L5925.53002 angeschlossen. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband Mildnitz-Lüzzer Elde abzustimmen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Gewässer L5925.121102. Alle vorgefundenen Gewässer sind bis zu einem Abstand von 5m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Zäunen und Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu beachten.

(Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Mildnitz-Lüzzer-Elde vom 12.06.2018)

hierzu liegen aus: Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 7.2 Gewässer
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 30.07.2018)

- Der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks wird eingehalten.
- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Waldbrandschutzstreifen anzulegen und ganzjährig von Bewuchs freizuhalten. Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.

(Stellungnahme des Forstamtes Karbow vom 03.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu Punkt 5.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die Bahnstrecke ausgeschlossen ist.
- Blendwirkungen der eingesetzten Photovoltaik-Module sind für die Umgebung auszuschließen. Es sind Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorenstationen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Grenzwerte nicht überschreiten.
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist ein Gutachten mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 67 – Immissionsschutz vom 30.07.2018)

- Im Planungsraum und seiner Umgebung sind immissionsschutzrelevante Anlagen bekannt. Diese Anlagen haben Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

- Es ist ein Nachweis dafür zu erbringen, dass von dem geplanten Vorhaben keine Blendwirkungen auf den Verkehr der L17 ausgehen.

(Stellungnahme des Straßenbauamtes Schwerin vom 03.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu *Punkt 6. Immissionsschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalsbereich.
- Es sind keine Bodendenkmale bekannt.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalpflege vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Solarpark Ruthen“ zu *Punkt 8. Denkmalschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Baugesetzbuch weitere – nach Einschätzung der Stadt nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

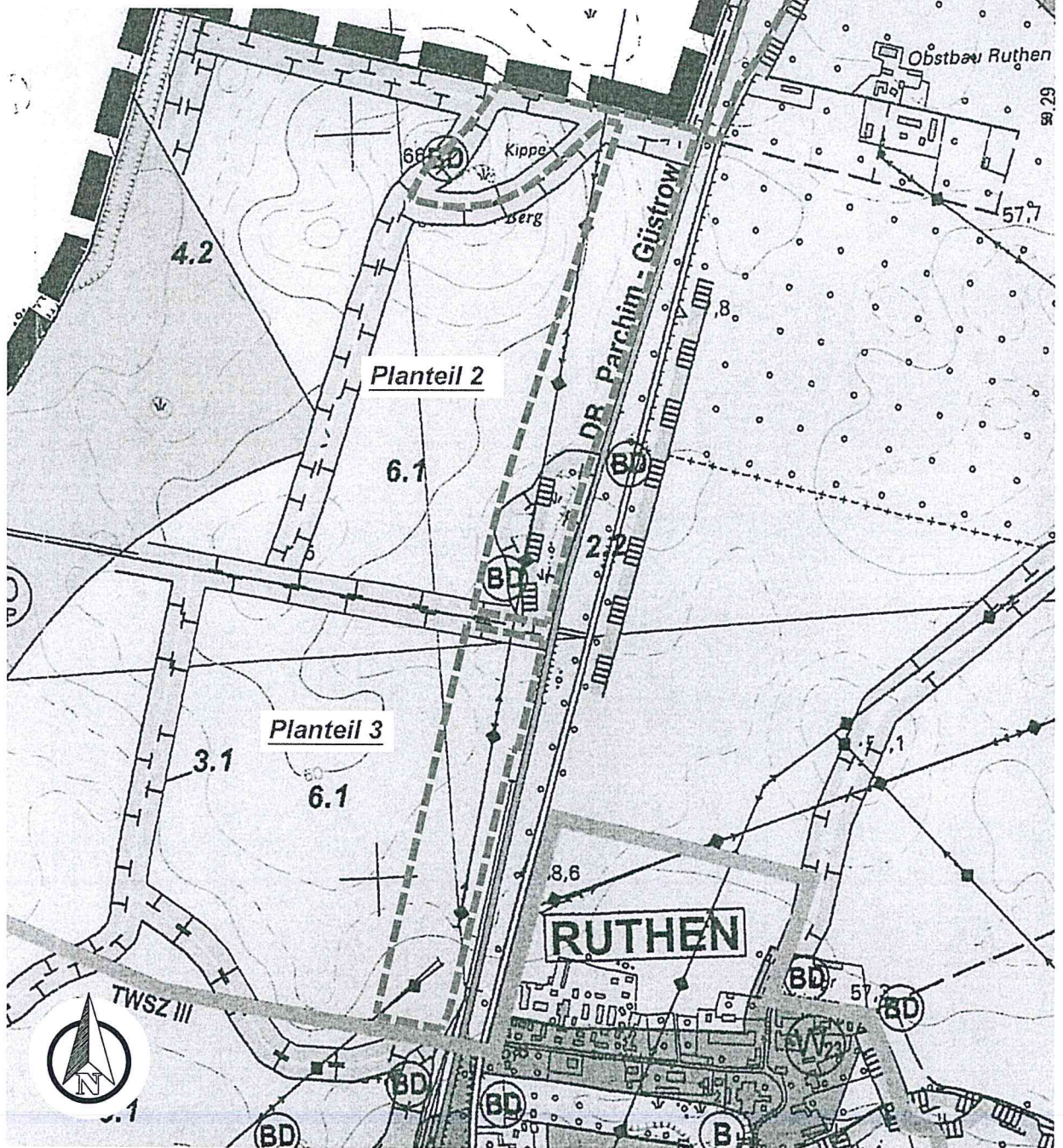
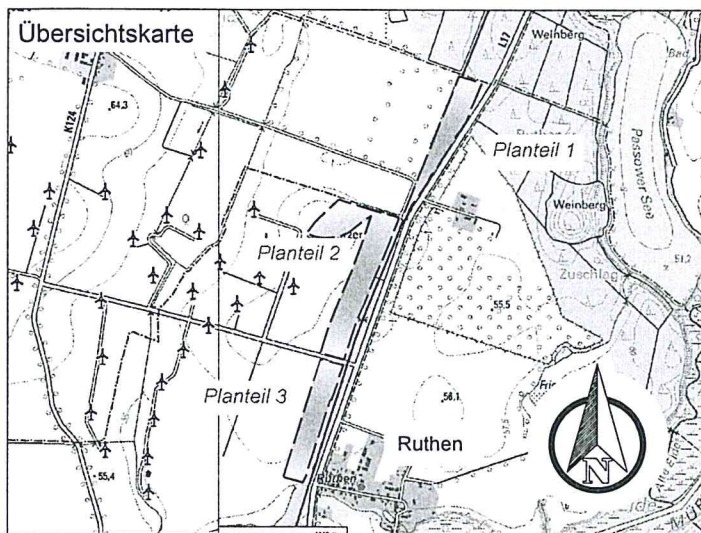
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lübz, den 27.09.2018

G. Stein
Bürgermeister



Anlage 1: Ausgrenzung des Änderungsbereichs



5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz

Ausgrenzung